

Magistrat der Stadt Wien


Sachbearbeiterin


Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.


**Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989
geändert wird;**

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu Z 5 und Z 8 des Entwurfs:

Hinsichtlich § 17 Abs. 1a und § 19 Abs. 1 Z 6 WWFSG 1989 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen aufgrund der Bezugnahme auf das Schuldenregulierungsverfahren nur auf natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, Anwendung finden. Zu § 17a Abs. 1a WWFSG 1989 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird überdies angemerkt, dass die Insolvenzordnung keinen Beschluss über die Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens nach Bestätigung eines Zahlungsplans oder Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens kennt.

Zu Z 16 und Z 17 des Entwurfs:

Inwieweit die in § 67 Abs. 1 WWFSG 1989 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs verankerte Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Überprüfung der Mietzinsobergrenze bei bestimmten geförderten Wohnheimen iSd § 2 Z 5 lit. a WWFSG 1989 (§ 63a WWFSG 1989 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) einen Mehraufwand für die ordentlichen

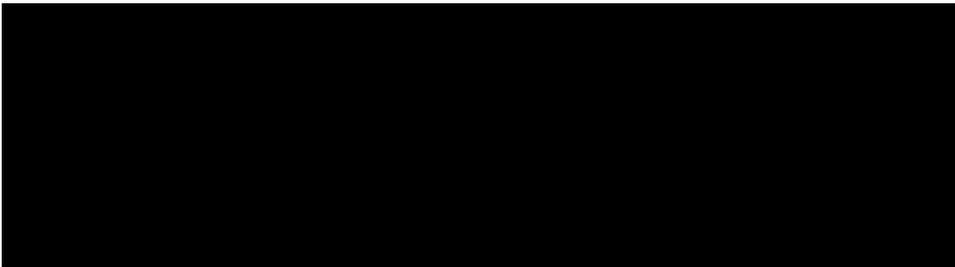
Gerichte bedingt, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Sollte es freilich in diesem Zusammenhang vermehrt zu Anträgen kommen, müsste der daraus resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den EB und der WFA explizit festgehalten werden.

30. Juli 2024

Für die Bundesministerin:

A small black rectangular redaction box covering the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

A large black rectangular redaction box covering the entire content of the document below the signature.